

# Satzung zur Regelung der Nutzung gemeindlicher Freiflächen der Gemeinde Heyen für Veranstaltungen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der NGO vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Heyen in seiner Sitzung am 16. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

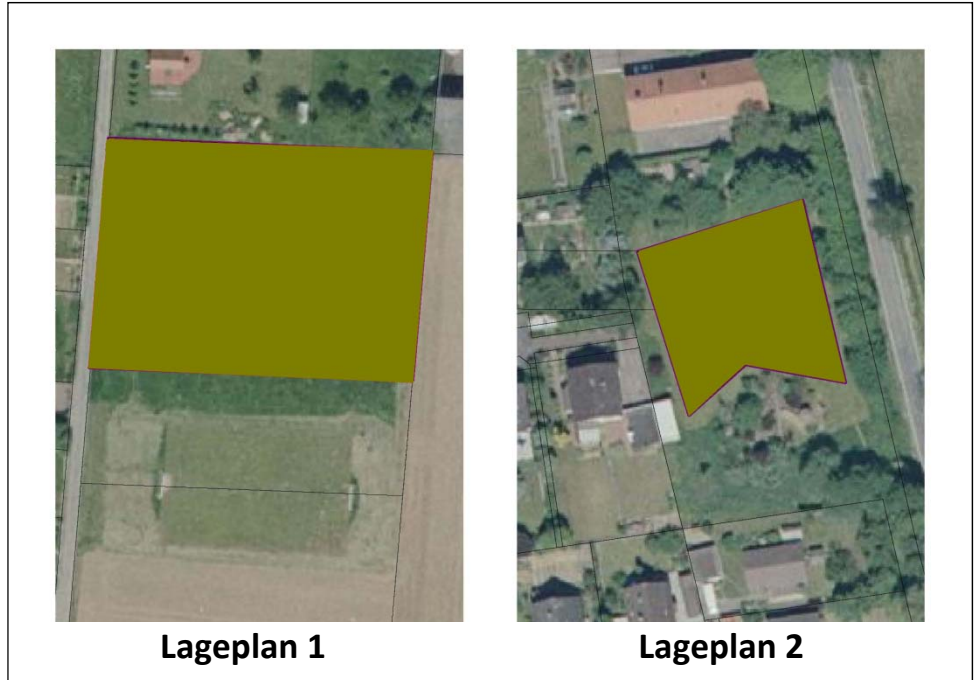
## §1 Allgemeines, Beschreibung der Freiflächen

(1) Der "Festplatz Heyen" besteht aus den ca. 3350 qm Grünfläche, der Flurstücke 2-85/1, 2-85/2, 2-86 in der Gemarkung Heyen (Lageplan 1).

(2) Der "Schulhof Heyen" besteht aus der Grünfläche des ehemaligen Schulhofes zwischen dem Kleinkinderspielbereich und der Erhöhung am südlichen Ende des Grundstücks (Lageplan 2).

(3) Das Dorfgemeinschaftshaus und seine Einrichtungen, sowie die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen

(Straßen, Wege und Bolzplatz) , sind nicht Bestandteile dieser Satzung und sind von der Nutzungsregelung der Freiflächen ausdrücklich ausgeschlossen.



**Lageplan 1**

**Lageplan 2**

## §2 Zweckbestimmung, Überlassung, besondere Pflichten

(1) Der "Festplatz Heyen" und der "Schulhof Heyen" (nachfolgende Freiplätze genannt) werden als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Lage und ungefähre Begrenzung der Flächen sind in den Lageplänen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

(2) Die Freiplätze dienen vorrangig der Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen.

(3) Soweit die Freiplätze nicht für gemeindliche Veranstaltungen genutzt werden, können sie ganz oder teilweise an Dritte zur Durchführung gewerblicher oder nicht gewerblicher Veranstaltungen überlassen werden.

## §3 Antrag auf Benutzung, Genehmigung

(1) Die Benutzung muss rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor der Nutzung, mit Angaben über Art und Zeit der Nutzung durch den Veranstalter, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Die Vergabe erfolgt maximal ein Kalenderjahr im Voraus.

(2) Bei Vorliegen mehrerer Anträge für den gleichen Zeitraum werden die Freiflächen für Veranstaltungen in nachstehender Reihenfolge vergeben:

- a) Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher Institutionen,
- b) Veranstaltungen privatrechtlicher Institutionen mit ideeller Zielsetzung,
- c) Veranstaltungen natürlicher oder sonstiger juristischer Personen.

(3) Soweit mindestens zwei Bewerber rechtzeitig ihre Zuverlässigkeit und Eignung gemäß Absätze 1 und 2 nachgewiesen haben, wird ein Vergabeverfahren für ein Kalenderjahr durchgeführt und der Zugriff für einen Bewerber durch Entscheid des Verwaltungsausschusses festgelegt.

- (4) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber in Bezug auf die Veranstaltung unzuverlässig ist, z. B. die Nichteinhaltung von Vorgaben bei vergangenen Veranstaltungen, das Zuwiderhandeln gegen öffentliche Interessen oder das Begehen von Rechtsverstößen, so kann dieser Bewerber von der Vergabe des Geländes für bestimmte Zeit ausgeschlossen werden.
- (5) Mit der Erteilung der Genehmigung durch den Bürgermeister erkennen die Benutzer diese Benutzungssatzung an. Den Anordnungen eines von der Gemeinde Beauftragten ist Folge zu leisten.

#### **§4 Rechte und Pflichten, Haftung**

- (1) Das Abbrennen von Lager- und Traditionsfeuern auf den Freiflächen bedarf grundsätzlich der Anmeldung beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.
- (2) Die Abwasserentsorgung (Festplatz Heyen) muss ausschließlich über den gekennzeichnete Schmutzwasserschacht erfolgen. Der Anschluss darf nur in Absprache mit dem Wasserbeschaffungsverband Ithbörde erfolgen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Nutzer zu tragen.
- (3) Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Festes bzw. Veranstaltung und benennt hierfür eine verantwortliche Person als Ansprechpartner für die Gemeinde. Der Veranstalter ist für die Ordnung auf den Freiflächen während der Nutzungsdauer verantwortlich. Für die Aufsicht hat der Veranstalter Sorge zu tragen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Freiflächen so zu benutzen, dass er auch nachfolgenden Benutzern in sauberem Zustand zur Verfügung steht. Nach Beendigung der Nutzungszeit ist der Platz von sämtlichen darauf eingebrachten Gegenständen, einschließlich der Fahrzeuge, zu räumen und der Gemeinde Heyen in sauberem, ordnungsgemäßen Zustand wieder zu übergeben. Die Reinigung hat sich auch auf das umliegende Gelände zu erstrecken sowie alle umliegenden öffentlichen und privaten Flächen, soweit diese durch die Benutzung des Festplatzes verschmutzt worden sind. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Reinigung und Beseitigung von eventuellen Beschädigungen des Platzes durch die Gemeinde Heyen auf Kosten des Nutzers durchgeführt werden.
- (5) Festgestellte Beschädigungen an den überlassenen Freiflächen sind durch den Veranstalter der Gemeinde zu ersetzen bzw. deren Behebung durch eine Fachfirma vom Veranstalter auf eigene Kosten zu veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden durch Dritte verursacht worden ist. Als Schadensersatz ist der Geldbetrag an die Gemeinde zu zahlen, den sie für die Instandsetzung oder Neubeschaffung der beschädigten Sache aufzuwenden hat.
- (6) Der Veranstalter ist weiterhin verpflichtet, soweit erforderlich, die Konzession/Erlaubnis für Bewirtschaftung, Sperrzeitverkürzung und GEMA auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen.
- (7) Die Gemeinde Heyen haftet nicht für etwaige bei der Veranstaltung entstehende Personen- oder Sachschäden. Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Benutzung der Freiflächen gegen ihn oder die Gemeinde Heyen geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde Heyen wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, der Gemeinde Heyen von den gemachten Ansprüchen einschl. der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.

#### **§5 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Heyen am 16. Juni 2010 beschlossen. Sie tritt unmittelbar, nach Bekanntmachung im Amtsblatt, in Kraft.

Heyen, den 16. Juni 2010  
Gemeinde Heyen

Gemeindedirektor  
gez. M. Zieseniß

L.S.

1. Stellv. Bürgermeister  
gez. J. Tiele